

97

VORARLBERGER

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 16. Juli 2009

19. Stück

-
- 38. Gesetz:** **Kulturförderungsgesetz**
 XXVIII. LT: RV 34/2009, 4. Sitzung 2009
- 39. Gesetz:** **Pflichtschulorganisationsgesetz, Änderung**
 XXVIII. LT: RV 39/2009, 4. Sitzung 2009
- 40. Verordnung:** **Gemeindebediensteten-Dienstzweigeverordnung, Änderung**
-

38. Gesetz

über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Kulturauftrag

(1) Das Land bekennt sich zur Freiheit, Unabhängigkeit und Vielfalt des kulturellen Lebens. Es verpflichtet sich, das kulturelle Leben, welches in Vorarlberg stattfindet oder sonst einen Bezug zum Land hat, zu fördern.

(2) Das kulturelle Leben erstreckt sich auf Kunst, Wissenschaft, Bildung und Pflege des kulturellen Erbes. Es wird getragen von den Kulturschaffenden und von Personen, die in den genannten Bereichen vermitteln.

(3) Die Gemeinden fördern das kulturelle Leben im örtlichen Bereich. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe ihres eigenen Wirkungsbereichs.

§ 2

Ziele

(1) Ziel der Förderung ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für das kulturelle Leben.

(2) Dabei ist auf die Vielfalt des kulturellen Lebens in seinen regionalen und überregionalen Zusammenhängen Bedacht zu nehmen.

(3) Inhaltliche Schwerpunkte sind Gegenwartskunst, Wissenschaft und Weiterbildung sowie Erschließung des kulturellen Erbes.

(4) Günstige Rahmenbedingungen sind insbesondere auch für die Teilhabe am kulturellen Geschehen sowie für die öffentliche Auseinandersetzung mit Kunst und Wissenschaft anzustreben.

2. Abschnitt Förderung durch das Land

§ 3

Gegenstand der Förderung

(1) Das Land fördert insbesondere:

- a) kulturelle Einrichtungen und Verbände,
- b) Projekte und Programme von Kulturveranstaltern,
- c) Leistungen von Personen, die künstlerisch oder wissenschaftlich arbeiten.

(2) Weiters fördert das Land das kulturelle Leben, indem es selbst kulturelle Einrichtungen betreibt oder sich an solchen beteiligt.

§ 4

Mittel

(1) Das Land fördert nach Maßgabe der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

(2) Eine mehrjährige Förderung ist möglich, soweit dies für strukturelle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (§ 2) notwendig ist.

§ 5

Verfahren und Entscheidung

(1) Die Landesregierung hat den Personen, die sich für eine Förderung interessieren, die näheren Rahmenbedingungen für die Erlangung der Förderung bekanntzugeben.

(2) Die Förderung bedarf der Anhörung der jeweils zuständigen Kommission, sofern dies in den einschlägigen Richtlinien vorgesehen ist. Nach Anhörung des Kulturbeirats kann ein anderes Verfahren, wie die Einsetzung eines Kurators oder einer Kuratorin, gewählt werden, wenn dies zur Umsetzung innovativer Ideen zweckmäßig ist.

(3) Eine Förderung muss mit den Anforderungen der §§ 1 bis 4 und der Förderrichtlinien nach § 6 im Einklang stehen.

(4) Die Förderung erfolgt durch das Land als Träger von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Sämtliche Erledigungen der Landesregierung über einen Antrag auf Förderung haben ehest möglich schriftlich zu ergehen.

§ 6

Förderrichtlinien

(1) Die Landesregierung hat – unter Bedachtnahme auf die Anforderungen nach den §§ 1 bis 4 – Richtlinien für Förderungen nach § 3 Abs. 1 zu erlassen.

(2) In den Förderrichtlinien sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über:

- a) den Gegenstand und die Art der Förderung,
- b) die Notwendigkeit eines Antrages sowie dessen Form und Inhalt,
- c) die Notwendigkeit der Anhörung der zuständigen Kommission,
- d) die Bedingungen, an welche eine Förderung zu knüpfen ist.

(3) Vor Erlassung oder Änderung der Förderrichtlinien ist der einschlägige Kulturbeirat (§ 7) zu hören.

(4) Die Förderrichtlinien sind beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Landes für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Vorarlberg ist auf die Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

§ 7

Kulturbeiräte

(1) Beim Amt der Landesregierung bestehen ein Wissenschaftsbeirat, ein Weiterbildungsbeirat und ein Beirat für sonstige kulturelle Angelegenheiten. Sie haben die Landesregierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturförderung zu beraten.

(2) Dem Wissenschafts- und dem Weiterbildungsbeirat gehören jeweils an:

- a) das für Angelegenheiten der Wissenschaft bzw. Weiterbildung zuständige Mitglied der Landesregierung (Vorsitz),
- b) ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Wissenschaft bzw. Weiterbildung zuständig ist (Berichterstatter oder Berichterstatterin),
- c) je ein fachlich befähigtes Mitglied, das von den im Landtag vertretenen politischen Parteien auf die Dauer der Landtagsperiode bestellt wird,
- d) drei bis zehn von der Landesregierung auf die Dauer der Landtagsperiode bestellte fachlich

befähigte Mitglieder.

(3) Dem Beirat für sonstige kulturelle Angelegenheiten gehören an:

- a) das für Angelegenheiten der Kunst zuständige Mitglied der Landesregierung (Vorsitz),
- b) ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kunst zuständig ist (Berichterstatter oder Berichterstatterin),
- c) je ein fachlich befähigtes Mitglied, das von den im Landtag vertretenen politischen Parteien auf die Dauer der Landtagsperiode bestellt wird,
- d) drei von der Landesregierung auf die Dauer der Landtagsperiode bestellte fachlich befähigte Mitglieder,
- e) je ein Mitglied, das von den im § 8 genannten Kommissionen aus ihrer Mitte auf die Dauer der Funktionsperiode der betreffenden Kommission bestellt wird.

§ 8

Kunstkommissionen

(1) Für folgende Bereiche sind beim Amt der Landesregierung Kunstkommissionen einzurichten:

- a) Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie und neue Medien,
- b) Literatur,
- c) Musik,
- d) Darstellende Kunst,
- e) Film.

(2) Für Kunst im öffentlichen Raum („Kunst und Bau“) ist eine eigene Kommission einzurichten.

(3) Die Kunstkommissionen haben die Aufgabe, die Landesregierung in Einzelfragen der Kunstförderung zu beraten. Weiters haben sie ein Mal jährlich in einer öffentlichen Veranstaltung über ihre Beratungspraxis zu informieren.

(4) Den Kunstkommissionen nach den Abs. 1 und 2 gehören jeweils an:

- a) ein von der Landesregierung bestelltes Mitglied aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kunst zuständig ist (Vorsitz),
- b) je vier bis sieben von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellte fachlich befähigte Mitglieder aus dem jeweiligen Bereich.

(5) Niemand darf für mehr als zwei Funktionsperioden Mitglied nach Abs. 4 lit. b sein.

§ 9

Sonstige Kommissionen

(1) Soweit es die Landesregierung für notwendig erachtet, in sonstigen Einzelfragen der Kulturförderung oder bereichsübergreifend beraten zu werden, kann sie hiefür durch Verordnung eine weitere Kommission einrichten.

(2) Den Vorsitz in einer solchen Kommission führt ein von der Landesregierung bestelltes Mit-

glied aus jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für die betreffende Angelegenheit zuständig ist. Die Anzahl der übrigen Mitglieder wird in der Verordnung festgelegt. Sie müssen fachlich befähigt sein und werden von der Landesregierung auf eine bestimmte Dauer bestellt.

(3) Der § 8 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 10

Gemeinsame Bestimmungen über die Kulturbeiräte und die Kommissionen

(1) Eine ausgewogene Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.

(2) Ist die vorsitzende Person verhindert, wird sie durch ihre Vertretung im Amt vertreten.

(3) Die Funktion der bestellten Mitglieder erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Landesregierung kann ein bestelltes Mitglied abberufen, wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.

(4) Die Einberufung erfolgt durch die vorsitzende Person nach Bedarf; die Kulturbeiräte sind mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies zwei Drittel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Das zuständige Mitglied der Landesregierung ist berechtigt, an den Sitzungen einer Kommission teilzunehmen.

(6) Die vorsitzende Person hat zu einer Sitzung erforderlichenfalls Sachverständige oder Auskunftspersonen beizuziehen.

(7) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Kulturbeirat sind die vorsitzende Person und die berichtende Person nicht stimmberechtigt. In einer Kommission hat sich ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, seiner Stimme zu enthalten.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die Kulturbeiräte und die Kommissionen eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen,

die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat. Für die Anhörung zu den Richtlinien (§ 6 Abs. 3) kann die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorgesehen werden.

§ 11

Kulturbericht

Die Landesregierung hat alljährlich dem Landtag einen Kulturbericht vorzulegen. Alle Maßnahmen der Kulturförderung sind für die einzelnen Bereiche und in ihrer Gesamtheit darzustellen. Förderungen an Personen nach § 3 Abs. 1 lit. c sind für Männer und Frauen getrennt auszuweisen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kulturförderungsgesetz, LGBl.Nr. 4/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 41/2007, außer Kraft.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Förderrichtlinien im Sinne des § 6 Abs. 2 sind weiter anzuwenden. Der § 6 Abs. 4 gilt auch für sie.

(4) Die Kulturbeiräte und Kunstkommissionen nach den §§ 7 und 8 sind erstmals zu Beginn der ersten Gesetzgebungsperiode nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Bis dorthin bestehen der Kulturbeirat und die Kommissionen nach den Regeln des bisherigen Kulturförderungsgesetzes weiter.

(5) Für Personen, die bereits nach dem bisherigen Kulturförderungsgesetz mindestens eine Funktionsperiode lang Mitglied einer Kunstkommission waren, gilt § 8 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass sie höchstens noch eine weitere Funktionsperiode Mitglied sein dürfen.

(6) Förderrichtlinien und Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Der Landtagspräsident:

Gebhard Halder

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

39. Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl.Nr. 17/1984, in der Fassung LGBl.Nr. 21/1988, Nr. 39/1992, Nr. 26/1995, Nr. 9/1998, Nr. 46/2000 und Nr. 38/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt und der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet:
 „(3) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule zu führen.“
2. Der nunmehrige § 4 Abs. 4 erster und zweiter Satz lautet: „Die Organisationsform gemäß den Abs. 1 bis 3 hat die Landesregierung nach den örtlichen Erfordernissen und den räumlichen und personellen Verhältnissen festzulegen. Vor dieser Festlegung sind das Schulforum, der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.“
3. Der bisherige § 4 Abs. 4 entfällt.
4. Der § 5 Abs. 1 erster Satz lautet: „Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse – außer in einer Vorschulklasse – 25 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten.“
5. Im § 5 entfallen die Abs. 2 und 6 bis 9; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.
6. Im nunmehrigen § 5 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „niedrigere als die in den Abs. 1 und 2 genannten Höchstschülerzahlen“ durch die Wortfolge „eine niedrigere als die im Abs. 1 genannte Höchstschülerzahl“ ersetzt; weiters wird im dritten Satz das Wort „Höchstschülerzahlen“ durch das Wort „Höchstschülerzahl“ ersetzt.
7. Im nunmehrigen § 5 Abs. 3 lautet der erste Satz: „Die Landesregierung kann aus anderen als im Abs. 2 genannten besonderen Gründen, insbesondere zur Erhaltung von Schulstandorten, zur

Erreichung einer höheren Schulorganisation oder zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes des Schulerhalters von den im Abs. 1 genannten Zahlen abweichende Höchst- oder Mindestschülerzahlen zulassen.“; der zweite Satz entfällt.

8. Der § 5a lautet:

„§ 5a Schülergruppen

(1) In Volksschulklassen ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen und Ernährung und Haushalt bei einer Schülerzahl von mindestens 14, in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. In Klassen mit Schülern der dritten und vierten Schulstufe ist der Unterricht in Lebender Fremdsprache bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.

(2) Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres oder wenn Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, von den im Abs. 1 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen. Vor dieser Zulassung sind der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.

(3) In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Ernährung und Haushalt und Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden. Die Zusammenfassung der Schüler ist vorzunehmen, wenn dadurch der Aufwand des Schulerhalters wesentlich verringert wird.

(4) Der Schulleiter kann für Kooperationsklassen (§ 3 Abs. 3) eine Überschreitung der im Abs. 1 und im § 5 Abs. 1 genannten Schülerzahlen zulassen, wenn dagegen keine Bedenken hinsichtlich der Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik bestehen.“

9. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule zu führen.

(2) Die Organisationsform gemäß Abs. 1 hat die Landesregierung festzulegen. Vor dieser Festlegung sind das Schulforum, der Schulerhalter sowie der Bezirksschulrat zu hören. Der Bezirksschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben.“

10. Der § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.“

11. Im § 8 Abs. 3 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „für einzelne Klassen“; der zweite Satz entfällt.

12. Die bisherigen Abs. 4 bis 9 des § 8 werden als Abs. 1 bis 6 in den neu einzufügenden § 8a übergeführt; die Überschrift des § 8a lautet:

„§ 8a
Schülergruppen“

13. Im nunmehrigen § 8a Abs. 1 wird im ersten Satz die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt; der dritte Satz entfällt.

14. Im nunmehrigen § 8a Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Geometrischem Zeichnen“ die Wortfolge „und in Ernährung und Haushalt“ eingefügt; weiters entfällt im ersten Satz nach der Zahl „16“ der Beistrich und die Wortfolge „in Bewegung und Sport bei einer Schülerzahl von mindestens 30“; der letzte Satz entfällt.

15. Im nunmehrigen § 8a Abs. 3 lautet der erste Satz: „Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres oder wenn Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden, von den in den Abs. 1 und 2 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen.“

16. Im nunmehrigen § 8a Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck „den Abs. 1 und 5“ durch den

Ausdruck „Abs. 2 und § 8 Abs. 1“ ersetzt.

17. Im nunmehrigen § 8a Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 1, 4 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1“ ersetzt.

18. Im § 11 Abs. 1 lit. c wird die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

19. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 11 werden als Abs. 1 bis 4 in den neu einzufügenden § 11a übergeführt; die Überschrift des § 11a lautet:

„§ 11a
Schülergruppen“

20. Im nunmehrigen § 11a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „im Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „im § 11 Abs. 1“ ersetzt.

21. Im nunmehrigen § 11a Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wortfolge „Ernährung und Haushalt“ und der Ausdruck „Abs. 1 lit. a und b“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 1 lit. a und b“ ersetzt.

22. Im nunmehrigen § 11a Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „für einzelne Schülergruppen“; weiters wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ sowie der Ausdruck „Abs. 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

23. Im nunmehrigen § 11a Abs. 4 wird im ersten Satz das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Wortfolge „Ernährung und Haushalt“ ersetzt; weiters wird im zweiten Satz der Ausdruck „den Abs. 1, 2 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

24. Im § 12 Abs. 3 wird nach dem Wort „Deutsch“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Lebende Fremdsprache“ eingefügt.

25. Der § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Polytechnische Schule ist je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Klassen einer Polytechnischen Schule, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule zu führen.“

26. Der § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Vor dieser Festlegung sind der Schulgemeinschaftsausschuss, der Schulerhalter und der Bezirksschulrat zu hören.“

27. Im § 14 Abs. 1 lautet der erste Satz: „Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt

ist, darf die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Polytechnischen Schule 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.“; der zweite Satz entfällt.

28. Im § 14 Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „für einzelne Klassen“; der zweite Satz entfällt.

29. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 14 werden als Abs. 1 bis 4 in den neu einzufügenden § 14a übergeführt; die Überschrift des § 14a lautet:

„§ 14a
Schülergruppen“

30. Im nunmehrigen § 14a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Deutsch“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Lebende Fremdsprache“ eingefügt sowie die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

31. Im nunmehrigen § 14a Abs. 2 entfällt im ersten Satz nach dem Wort „Unterricht“ die Wortfolge „in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, in Lebender Fremdsprache und in Bewegung und Sport bei einer Schülerzahl von mindestens 30,“; der letzte Satz lautet: „In Ernährung, Küchenführung und Service ist der Unterricht bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen.“

32. Der nunmehrige § 14a Abs. 3 erster Satz lautet: „Die Landesregierung kann aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung der Zusammenlegung oder Teilung von Schülergruppen während des Unterrichtsjahres, von den in den Abs. 1 und 2 genannten Schülerzahlen um bis zu einem Fünftel abweichende Zahlen zulassen.“

33. Im nunmehrigen § 14a Abs. 4 lautet der erste und zweite Satz: „In Maschinschreiben, Werk-erziehung, Ernährung, Küchenführung und Service, Kreatives Gestalten und in Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefasst werden. Die Schülerzahlen nach Abs. 2 und § 14 Abs. 1 dürfen nicht überschritten werden.“

34. Im § 17 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „für einzelne Klassen“.

35. In den §§ 17 Abs. 6 und 18 Abs. 4, jeweils erster Satz, entfällt jeweils die Wortfolge „für einzelne Schülergruppen“.

36. Im § 18 Abs. 1 erster und letzter Satz wird die

Wortfolge „den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule“ jeweils durch die Wortfolge „der Sonderschule“ ersetzt.

37. Im § 18c Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „§§ 5 Abs. 6 und 8, 5a, 8 Abs. 4, 5 und 7, 11 Abs. 4, 5 und 7, 14 Abs. 3, 4 und 6, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 1 bis 3 und 5 und 18b Abs. 4 lit. a Z. 1 sowie den aufgrund des § 8 Abs. 8 erlassenen Verordnungen“ durch den Ausdruck „§§ 5a Abs. 1 und 3, 8a Abs. 1, 2 und 4, 11a Abs. 1, 2 und 4, 14a Abs. 1, 2 und 4, 17 Abs. 4 und 5, 18 Abs. 1 bis 3 und 5, 18b Abs. 4 lit. a Z. 1 und 18d sowie den aufgrund des § 8a Abs. 5 erlassenen Verordnungen“ ersetzt.

38. Nach dem § 18c wird folgender § 18d eingefügt:

„§ 18d
Sprachförderkurse

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, dass an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden.

(2) Die Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr, sind vom Schulleiter einzurichten und können schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Für die Sprachförderkurse sind die erforderlichen Lehrer bereitzustellen.“

39. Die §§ 20 und 21 entfallen und der 8. und 9. Abschnitt lauten:

**„8. Abschnitt
Schulversuche**

§ 20
Schulversuche

(1) Soweit die Durchführung von Schulversuchen die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Bund abzuschließen. Solche Vereinbarungen sind insbesondere über die Auswahl und Festsetzung der Standorte sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrer abzuschließen. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung kann abweichend von den Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes mit Verordnung jene Regelungen treffen, die zur Durchführung von Modellversuchen gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes erforderlich sind.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung für schulfeste Stellen

Für Lehrer und Leiter an öffentlichen Pflichtschulen, die am 31. August 2008 eine schulfeste Stelle inne hatten, ist § 21 Abs. 4 und 5 in der Fassung vor LGBl.Nr. 39/2009 weiterhin anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl.Nr. 39/2009, tritt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die

Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 5, 5a, 8 Abs. 1 und 3, 8a sowie 18c Abs. 1, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 für die 1., 2., 3., 5., 6. und 7. Schulstufe und am 1. September 2010 für die 4. und 8. Schulstufe in Kraft.

(3) Die §§ 11 Abs. 1 lit. c, 11a sowie 18c Abs. 1, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 für die 1., 2., 5. und 6. Schulstufe der Sonderschule sowie für die 9. Schulstufe der Sonderschule (betreffend das Berufsvorbereitungsjahr), am 1. September 2010 für die 3. und 7. Schulstufe der Sonderschule sowie am 1. September 2011 für die 4. und 8. Schulstufe der Sonderschule in Kraft.

(4) Die §§ 14, 14a und 18d, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 39/2009, treten am 1. September 2009 in Kraft.“

Der Landtagspräsident:

G e b h a r d H a l d e r

Der Landeshauptmann:

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r

40.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Gemeindebediensteten-Dienstzweigeverordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 50/1995, und des § 125 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 30/1993, Nr. 50/1995 und Nr. 20/2005, wird verordnet:

Die Gemeindebediensteten-Dienstzweigeverordnung, LGBl.Nr. 17/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Ernennung“ die Wortfolge „oder für die Begründung des Vertragsverhältnisses“ eingefügt.
2. Im § 2 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:
„Dem Abschluss einer höheren Schule ist gleich-

zuhalten

- a) die Erlangung einer Lehrbefähigung für Instrumental- und Gesangspädagogik an Musikschulen oder der Abschluss eines Bachelorstudiums Instrumental(Gesangs)pädagogik;
- b) der Abschluss eines künstlerischen Diplomstudiums oder eines anderen musikpädagogischen Studiums (z.B. Lehramtsstudium Musikerziehung) mit einer anschließenden siebenjährigen pädagogischen Berufserfahrung mit einer mindestens halben Lehrverpflichtung an einer Musikschule und einer positiven Beurteilung durch den Schulerhalter und den Pädagogischen Fachbeirat. Mehrere Lehrverpflichtungen an Musikschulen sind zusammenzurechnen.“

3. Der § 3 entfällt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

D r . H e r b e r t S a u s g r u b e r